

VERORDNUNG über das Alpkonzept

vom 30. September 2016

Der Korporationsrat,

gestützt auf das Gesetz vom 15. März 1995 über den Viehauftrieb und die Sömmerung und auf Artikel 23 des Gesetzes vom 9. Mai 1937 über die Organisation der Korporation Uri

beschliesst:

1. Abschnitt: Grundsätze

Artikel 1 Das Alpkonzept

¹ Der Engere Rat kann in der Rechtsform des Plans Alpkonzepte erlassen, die für alle Betroffenen verbindlich sind.

² Gegenstände eines Alpkonzepts bilden eine abgegrenzte Alp oder mehrere, örtlich zusammenhängende Alpen der Korporation Uri.

Artikel 2 Inhalt

¹ Das Alpkonzept zeigt die in Zukunft geplanten Nutzungen der Alp auf. Dazu gehören

- a) die Ermittlung der Tragfähigkeit der Alp,
- b) die Anzahl und die Verteilung der Treibrechte,
- c) die Erschliessung der Alp und die dafür nötigen Bauten und Anlagen,
- d) die künftige Nutzung der auf der Alp bestehenden Gebäude,
- e) der Abbruch von bestehenden Gebäuden,
- f) der Bau von neuen Gebäuden,
- g) der Verzicht auf neue Gebäude,
- h) weitere Nutzungen der Alp.

² Das Alpkonzept kann Weideaufteilungen vorsehen.

³ Das Alpkonzept berücksichtigt

- a) die Bedürfnisse der Betroffenen,
- b) die Ziele der Korporation Uri,
- c) die Ziele der kantonalen Land- und Forstwirtschaftspolitik,
- d) die Ziele der eidgenössischen Land- und Forstwirtschaftspolitik und
- e) die Anliegen der Raumplanung.

Artikel 3 Form

Ein Alpkonzept umfasst einen Plan mit einem Bericht, die zusammen die geplanten Massnahmen konkret umschreiben und begründen.

Artikel 4 Finanzierung

1 Die Korporation Uri trägt grundsätzlich die Kosten des Alpkonzepts und der Erfolgskontrolle. Sie holt Beiträge Dritter ein, wenn das Alpkonzept Voraussetzung für deren Tätigkeit auf der Alp bildet.

2 Die auf die Alp Auftreibenden tragen die Kosten einer allfälligen Weidaufteilung.

2. Abschnitt: **Erlass des Alpkonzepts**

Artikel 5 Verfahren a) Einleitung

1 Der Engere Rat kann das Verfahren auf Erlass eines Alpkonzepts einleiten, wenn Betroffene ein Gesuch stellen.

2 Reichen Alpgenossen ein Gesuch um Weidaufteilung ein und leitet der Engere Rat das Verfahren auf Erlass eines Alpkonzepts ein, kann er die Alpgenossen von der Pflicht entbinden, Abklärungen und einen Aufteilungsvorschlag im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 15. März 1995 über den Viehauftrieb und die Sömmerung (RBK 755.203) einzureichen.

3 Entscheidet der Engere Rat, ein Alpkonzept zu erlassen, leitet er das Verfahren in der Rechtsform der Verfügung ein.

4 Der Engere Rat kann zur Ausarbeitung des Alpkonzepts im Rahmen des Budgets Dritte als Berater beiziehen.

Artikel 6 b) Planungssperre

1 Die rechtskräftige Einleitung des Verfahrens verbietet allen Betroffenen, Massnahmen zu treffen und über Eigentums- und Nutzungsrechte an der Alp zu verfügen, wenn dies den Erlass oder die Umsetzung des Alpkonzepts gefährden kann.

2 Die bisherige Nutzung der Alp bleibt gewährleistet.

3 Diese Sperre endet mit dem Erlass des Alpkonzepts oder nach dem Abbruch des Verfahrens.

Artikel 7 c) Mitwirkung der Betroffenen

1 Der Engere Rat sichert die Mitwirkung der Betroffenen, indem er

a) deren Bedürfnisse ermitteln lässt,

b) den Betroffenen ermöglicht, Stellung zu Entwürfen zu nehmen,

- c) das erstellte Alpkonzept dem Korporationsrat schriftlich zur Kenntnis bringt und
 - d) dieses öffentlich zugänglich macht.
- ² Im Übrigen bestimmt der Engere Rat im Einzelfall die Form der Mitwirkung der Betroffenen.

Artikel 8 d) Abschluss

- ¹ Der Engere Rat erlässt das Alpkonzept mit Verfügung.
- ² Der Engere Rat bricht das Verfahren mit Verfügung ab, wenn er erkennt, dass das Resultat nicht erreichbar ist.

Artikel 9 Wirkung

- ¹ Das Alpkonzept bindet
- a) die Korporationsbehörden,
 - b) die auf die Alp Auftreibenden,
 - c) die Eigentümer von Grundstücken (eingeschlossen Baurechte) auf der Alp und
 - d) die Inhaber von Nutzungsrechten an Grundstücken auf der Alp,
 - e) insbesondere die Pächter von Auftriebsrechten.
- ² Die Korporationsbehörden halten sich an das Alpkonzept insbesondere, wenn sie über
- a) die Genehmigung der Alpordnung,
 - b) die zulässige Nutzung der Alp,
 - c) Erschliessungsbauten und -anlagen,
 - d) die Erteilung, Änderung oder Aufhebung von Baurechten auf Allmend,
 - e) die Erteilung, Änderung oder Aufhebung von selbstständigen und dauernden Baurechten nach ZGB oder
 - f) die Verpachtung von Baurechten auf Allmend
- entscheiden.
- ³ Das Alpkonzept erlaubt den Korporationsbehörden, bisherige Nutzungen die dem Alpkonzept widersprechen, zu beenden.

3. Abschnitt: **Umsetzung des Alpkonzepts**

Artikel 10 Umsetzung
a) Grundsatz

- ¹ Die Korporationsbehörden setzen das Alpkonzept in erster Linie mittels öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen den Betroffenen um.

755.211

² Kommen öffentlich-rechtliche Verträge nicht zustande oder genügen sie nicht, erlassen die Korporationsbehörden Verfügungen und gewähren damit den Betroffenen Mitwirkungsrechte und Rechtsschutz.

Artikel 11 b) Treibrechte

¹ Setzt die zuständige Korporationsbehörde ein Alpkonzept um,

- a) stellt sie fest, wie die Auftreibenden die Tragfähigkeit der Alp bisher bewerteten,
- b) ermittelt sie die bisherige Verteilung der Treibrechte und die einzelnen daran Berechtigten,
- c) anerkennt sie zusätzliche Treibrechte, wenn die Tragfähigkeit der Alp grösser als die Summe der bisher erteilten Treibrechte ist,
- d) schlägt sie den Berechtigten die Neuverteilung der Treibrechte vor,
- e) lässt sie privat-rechtliche Vereinbarungen der Berechtigten insbesondere über Handänderungen an Baurechten auf Allmend zu, um die Neuverteilung zu ermöglichen,
- f) kann sie andernfalls den unentgeltlichen Heimfall der Treibrechte an die Korporation Uri verfügen und die Treibrechte neu zuteilen, oder wenn angebracht einzelne Treibrechte aufheben,
- g) regelt sie die Rechtsgrundlage für die Bauten neu, mit denen kein Treibrecht mehr verbunden ist.

² Der Engere Rat kann ein Treibrecht demjenigen neu zuteilen, der schon vor Einleitung des Verfahrens auf Erlass eines Alpkonzepts auf die Alp aufgetrieben hat, oder der als neuer Auftreibender die Eignung als Äpler und die Bereitschaft dazu nachweist.

Artikel 12 c) Baurechte auf Allmend

Setzt die zuständige Korporationsbehörde ein Alpkonzept um,

- a) ermöglicht sie privat-rechtliche Vereinbarungen der Berechtigten, um die vorgesehene Nutzung der bestehenden Gebäude auf einer Alp zu erreichen,
- b) kann sie den Heimfall von Baurechten auf Allmend an die Korporation Uri verfügen,
- c) kann sie heimgefallene Bauten abbrechen lassen,
- d) stellt sie sicher, dass Personen, die neu Treibrechte zugeteilt erhalten, die nötigen Gebäude erhalten; sie erteilt dazu neue Baurechte auf Allmend an heimgefallenen Gebäuden oder für neue Gebäude.

Artikel 13 d) Weidaufteilung

Der Engere Rat kann auf Gesuch von Betroffenen hin Weidaufteilungen vornehmen.

Artikel 14 Erfolgskontrolle

Der Engere Rat überprüft die Umsetzung der Alpkonzepte.

4. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 15 Änderung bisherigen Rechts

Es wird geändert:

Verordnung vom 10. März 1989 über das Baurecht auf Allmend (RB 752.21)

1. Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d)

d) er den Pachtvertrag nicht länger als auf sechs Jahre abschliesst; in Härtefällen und im Rahmen eines Alpkonzepts kann der Engere Rat auf Gesuch und Begründung hin die Pachtdauer verlängern.

2. Artikel 23 Absatz 2

Wird das Eigentum aufgeteilt, ist nur hälftiges Miteigentum zulässig. Das Auftriebsrecht teilt sich im gleichen Verhältnis auf. Ein Auftrieb auf der Hütte ist nur bis maximal 50 Kuhessen möglich.¹⁾

Der Engere Rat kann mittels Alpkonzept Ausnahmen an Hütten beschliessen. Kleinere Miteigentumsanteile sind an Nebengebäuden wie Ställen und Käsespeichern ohne Alpkonzept zulässig.

3. Artikel 23 Absatz 3

Aufgehoben

Artikel 16 Übergangsbestimmung

1 Die vom Engeren Rat schon erlassenen Alpkonzepte bleiben in Kraft. Sind sie noch umzusetzen, richtet sich die Umsetzung nach dieser Verordnung.

2 Alpkonzepte, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung in Bearbeitung sind, unterstehen dieser Verordnung.

Artikel 17 Inkrafttreten

1 Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

2 Diese Verordnung ist im Amtsblatt des Kantons Uri zu veröffentlichen. Innerhalb 30 Tagen können 60 stimmberechtigte Korporationsbürger und bürgerinnen verlangen, dass diese Verordnung der Korporationsgemeinde vorgelegt wird.

Altdorf, 30. September 2016

Der Korporationspräsident
Rolf Infanger

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 5. Mai 2013, in Kraft seit 5. Mai 2013